

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 311 - 312

Die Succession im Fürstenthum Oels beim Abgange der älteren Linie des Hauses Braunschweig.

Actenmäßig dargestellt von Dr. Herm. Schulze, ordentl.

Professor der Rechte an der Universität zu Breslau.

Breslau bei Kern. 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

äußert. Hieran schließt sich eine Kritik der Bähr'schen Theorie des Anerkenntnisses als eines „negativ-formellen“ Vertrages. Ihr gegenüber wird die Ansicht geltend gemacht, daß das Anerkenntniß kein Vertrag, sondern eine einseitige in ihrer Wirksamkeit durch irgend eine Mitwirkung des Gläubigers gar nicht bedingte Handlung des Schuldners ist. Der folgende Abschn. X beleuchtet die Ansicht Bruns's und tritt ihr insoweit entgegen, als derselbe für die gesammte römische Constitutslehre auch im heutigen Recht die vollste praktische Anwendbarkeit beansprucht. Der Schluß (Abschn. XI) bildet die Behandlung des absoluten Zahlungsverprechens. — Ueberall gibt sich die vertraute Bekanntschaft des Verfassers mit den Quellen wie mit der einschlagenden Literatur kund. Seine Abhandlung kann daher als ein dankenswerther Beitrag zu einer für Theorie und Praxis höchst wichtigen Lehre bezeichnet werden.

Dr. J. A. Gruchot.

4.

Die Succession im Fürstenthum Dels beim Abgange der älteren Linie des Hauses Braunschweig. Actenmäßig dargestellt von Dr. Herm. Schulze, ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Breslau. Breslau bei Kern. 1868. VI. und 40.

Dies Schriftchen des durch seine staatsrechtlichen Werke rühmlich bekannten Verfassers ist nicht bloß für deutsche Staatsmänner interessant, sondern verdient auch die Beachtung der Juristen, weil möglicher Weise der darin behandelte Gegenstand der Entscheidung preussischer Gerichtshöfe anheimfallen könnte. Es handelt sich nämlich um die Frage, wem das Fürstenthum Dels in Schlesien, nach dem Tode seines Besitzers, des regierenden Herzogs Wilhelm von Braunschweig, zufallen wird. Bekanntlich ist der schon im 63. Lebensjahre stehende Herzog unvermählt und ohne Descendenz, ebenso sein fast zwei Jahre älterer Bruder, der für regierungsunfähig erklärte Herzog Karl. Sie sind Söhne des am 16. Juni 1815 bei Quaterbras gefallenen Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Dels. Bei der Auseinandersetzung über dessen Nachlaß wurde im § 19 des Erbvertrages vom 13. Januar 1824 Dels zu einem unzertrennlichen fürstlichen Familien-Fideikommiß erklärt und diese Stiftung von der Krone Preußen durch Kabinetts-Ordre vom 22. Mai 1834 bestätigt. Da Herzog Karl in Braunschweig succedirt war, so wurde Herzog Wilhelm erster Fideikommißbesitzer in Dels. Sollte dieser vor dem ältern Bruder mit Tode abgehen, so beruft die Stiftungs-Urkunde den letztern zum Nachfolge im Fideikommiße. Eine weitere Succession ist in derselben nicht vorgesehen worden. Hiernach wird das Fideikommiß bei'm Tode des überlebenden Bruders erlöschen. Wer dann auf das werthvolle Besitztum Anspruch hat, wird in der Broschüre erörtert.

Letztere begründet ihre Beantwortung dieser Frage unter Vermeidung weitläufiger Rechtsausführungen auf urkundlich-historischem Wege. Es wird nachgewiesen:

1. daß das Fürstenthum Dels in seinem jetzigen Bestande aus allodialen und aus feudalen Besitzungen zusammengesetzt ist. Hierüber kann man nicht zweifelhaft sein, weil zwischen der Krone Preußen

und dem Vorbesitzer des Fürstenthums eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, auf Grund deren die Kabinets-Ordre vom 14. Februar und das Hof-Reskript vom 18. Februar 1805 die feudalen und die allodialen Bestandtheile fortgesetzt haben, die danach auch im Hypothekenbuche vermerkt worden sind;

2. daß die allodialen Bestandtheile, zu denen namentlich das prachtvolle Schloß Sybillenort in der Nähe von Breslau gehört, in der Hand des leztlebenden herzoglichen Bruders nach dem auch gemeinrechtlichen Grundsatz des § 189 Tit. 4 Th. II A. L. R. freies eigenthümliches Vermögen werden und seiner Verfügung, nach Aussonderung aus dem Lehen, anheimfallen;
3. daß diese Verfügung nur von Todes wegen ergehen kann. Vor dem Tode des überlebenden Herzogs ist nämlich nicht festgestellt, daß er die Reihe der zur Succession in das Fürstenthum berufenen Mitglieder der herzoglichen Familie wirklich schließt. Sodann aber soll nach einem zwischen dem Herzoge Karl Christian Erdmann von Württemberg als Besitzer von Dels, seinem Schwiegersohne, dem von der Krone Preußen mit der Nachfolge in Dels aus königlicher Gnade beliebigen Prinzen Friedrich August von Braunschweig, und dessen mitbelehnten Neffen und nachherigen Successor, dem schon erwähnten Herzoge Friedrich Wilhelm von Braunschweig im Jahre 1792 errichteten und von der Krone Preußen confirmirten Erbvergleiche das Fürstenthum Dels sammt allen dazu gehörigen Feudal- und Allodialbesitzungen unzertrennbar zusammenbleiben. Die Aufrechthaltung dieser Bestimmung macht die erwähnte Kabinets-Ordre zur ausdrücklichen Bedingung und Voraussetzung. Mit dem Erlöschen des Fideikommisses verliert selbstverständlich auch diese Bestimmung ihre Kraft, vorbehaltlich der bestehenden Verpflichtung zur Abtragung der Lehnschulden aus den Einkünften der ganzen Besizung, welche hierfür verhaftet bleibt;
4. daß die feudalen Bestandtheile des Fürstenthums an die Krone Preußen fallen,

offenbar das wichtigste und interessanteste Resultat der Erörterung. Die Richtigkeit desselben hängt zunächst davon ab, ob das Fürstenthum in seinen feudalen Bestandtheilen ein Thronlehen ist, denn nur in diesem Falle ist es von der Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums durch das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 nach § 2 Nr. 1 desselben nicht betroffen und damit dem Heimfalle nach Aussterben der Vasallen-Familie, §§ 670 ff. Tit. 18 Th. I A. L. R., reservirt worden. Daß das Fürstenthum ein Thronlehen wirklich ist, wird von den schlesischen Gerichtshöfen, wie dem Ref. bekannt, nicht bezweifelt, kommt in mehrfachen Berichten derselben vor und ist auch in dem Erkenntnisse Bd. 44 S. 103 der Entscheidungen angenommen, außerdem aber auch, abgesehen von den in der Broschüre angeführten Fällen, offiziell in der Kabinets-Ordre vom 22. April 1842, betr. die Lehnsrenewierung nach dem Thronwechsel des Jahres 1840, ausgesprochen worden. Der Widmung zu einem Fideikommiss steht gemeinrechtlich die Lehnsqualität nicht entgegen, — Striethorst, Archiv Bd. 66 S. 196 — und auch nach Preuß. Rechte ist der § 50 Tit. 4 Th. II A. L. R. wohl nur ein schein-